



**Zusammenstellung der
anlässlich des
15. DTTB-Bundestages
am 21.11.2020
verabschiedeten
Anträge**

ANTRAG

Nr. 1

des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes an den Bundestag des DTTB

Das DTTB-Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge und Gebühren seitens der Mitgliedsverbände

1.1 Bundesbeitrag

1.1.1 Das Gesamtbeitragsaufkommen der Mitgliedsverbände beträgt ab dem 01.01.2015 1,54 Millionen €.

...

1.1.3 Für das Projekt „Konzeptionierung/Projektmanagement Ein-Portal-Projekt“ entrichten die Mitgliedsverbände in der Summe einmalig für das Jahr 2021 zusätzlich 40.000 € an zweckgebundenen Beiträgen.

...

Inkrafttreten: 01.01.2021

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**

**des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes
an den Bundestag des DTTB**

Das DTTB-Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung**§ 2 Selbstständigkeit, Mitgliedschaften**

2.1 Der DTTB ist ein selbstständiger Fachverband und wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Er ist Mitglied im DOSB, in der ETTU und der ITTF und kann sich anderen nationalen und internationalen Sportverbänden anschließen.

§ 9 Datenschutz

9.1 Der DTTB erhebt, verarbeitet und nutzt Daten insbesondere seiner Mitglieder, von Vereinen, Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke.

§ 10 Mitgliedschaft

10.3 Die Mitgliedschaft aller zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung am 14.06.2008 bestehenden Mitgliedsverbände bleibt erhalten. Schließen sich mehrere Mitgliedsverbände zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten Mitgliedsverbände die Mitgliedschaft beantragen.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Der Nachweis, dass der Beitritt entsprechend der Satzung des beitretenden Verbandes beschlossen wurde, ist ebenso zu erbringen wie ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister und ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen den zurückweisenden Beschluss ist die Anrufung des Bundestages innerhalb eines Monats nach Zugang möglich.

Vereine der Lizenzliga erwerben die außerordentliche Mitgliedschaft mit der Erteilung der Lizenz.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Auflösung eines Mitglieds- bzw. Regionalverbandes bzw. Wegfall der Gemeinnützigkeit oder
- Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem DTTB bei außerordentlichen Mitgliedern

§ 13 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt kann jeweils zum 30. Juni eines Jahres, und zwar mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, schriftlich erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

§ 14 Ausschluss von Mitgliedern

14.3 Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist die Anrufung des Bundestages innerhalb eines Monats nach Zugang möglich. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

14.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

18.2 Die Mitglieder, mit Ausnahme der Regionalverbände, sind verpflichtet, Beiträge gemäß der jeweiligen Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB zu entrichten. Zu den finanziellen Pflichten der Mitgliedsverbände gehört es auch, eine der Anzahl ihrer Vereine entsprechende Zahl des amtlichen Organs des DTTB abzunehmen.

Die Mitgliedsverbände sind ferner verpflichtet, ihre Satzungen und Ordnungen an die durch Schaffung eines Lizenzspielerstatutes begründete Änderung der Rechtsbeziehungen der Vereine zum DTTB und den Mitgliedsverbänden anzupassen.

Ab 01.07.2021 wird obiger § 18.2 wie folgt ersetzt:

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Regionalverbände, sind verpflichtet, Beiträge gemäß der jeweiligen Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB zu entrichten. Als Verein im Sinne der Regelung in § 63, Ziffer 1, gelten unabhängig einer Mitgliedschaft im Mitgliedsverband alle diejenigen Vereine/Abteilungen, die mindestens eine Leistung des jeweiligen Mitgliedsverbandes oder des DTTB in Anspruch nehmen. Bei Vereinen, die über mehrere Tischtennis-Abteilungen verfügen, ist jede dieser Abteilungen Verein im Sinne dieser Satzung. Zu den finanziellen Pflichten der Mitgliedsverbände gehört es auch, eine der Anzahl ihrer Vereine entsprechende Zahl des amtlichen Organs des DTTB abzunehmen.

Die Mitgliedsverbände sind ferner verpflichtet, ihre Satzungen und Ordnungen an die durch Schaffung eines Lizenzspielerstatutes begründete Änderung der Rechtsbeziehungen der Vereine zum DTTB und den Mitgliedsverbänden anzupassen.

§ 22 Wählbarkeit, Amtszeit, Haftung

22.2 Die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse, der Ressorts sowie der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane werden für zwei Jahre gewählt, gerechnet von der Annahme der Wahl ~~bis zur Neuwahl~~. Diese bleiben auch nach ihrer Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Ausnahmen: Der Datenschutzbeauftragte und die Beauftragten und Beisitzer in den Ressorts sowie der Vorsitzende und die Beisitzer des wissenschaftlichen Beirats, sofern sie nicht durch Wahl beauftragt oder nach ihrer Wahl zu

bestätigen sind, werden vom Präsidium für zwei Jahre ernannt. Die Spielleiter der Regional- und Oberligen werden vom Ressort Erwachsenensport auf Vorschlag der zum Einzugsbereich der Gruppen gehörenden Mitgliedsverbände bis zum Ende einer Spielzeit ernannt. Wiederwahl und Wiederernennung sind möglich.

~~22.7 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.~~

§ 28 Aufgaben des Präsidiums

28.15 Ferner ist das Präsidium für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

§ 29 Vertretung des DTTB

29.2 Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und ~~Verein~~ Verband gilt, dass der Präsident und der Vizepräsident Finanzen den DTTB gemeinsam vertreten. Wenn der Präsident und/oder der Vizepräsident Finanzen während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert sind, tritt an ihre Stelle jeweils ein weiterer Vizepräsident oder der Generalsekretär. Die Entscheidung, wer die Vertretung übernimmt, trifft das Präsidium.

§ 41 Haushaltsprüfungskommission

41.3 Bei vorgefundenen Mängeln muss die Haushaltsprüfungskommission unverzüglich dem Präsidium berichten. Die Prüfungsergebnisse werden jedem Bundestag vorgelegt.

§ 44 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund ~~der Datenschutzgesetze~~ datenschutzrechtlicher Vorgaben und nach § 9 tätig.

§ 53 Abstimmungen

53.2 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 63 Beiträge, Gebühren, Abgaben

63.3 Bei Zahlungsverzug können Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet werden. ~~Der Bundestag kann den Entzug des Stimmrechts beschließen.~~

63.4 Der Bundestag kann den Entzug des Stimmrechts beschließen, wenn ein Mitglied mit Beiträgen und/oder Gebühren und/oder Abgaben im Zahlungsverzug ist. Voraussetzung hierfür ist eine Fristsetzung zur Zahlung der jeweiligen Beiträge und/oder Gebühren und/oder

Abgaben von zwei Wochen und einem Hinweis auf die Folgen bei Nichtzahlung.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis (3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **mehrheitlich mit mind. 3/4 der anwesenden Stimmen angenommen**

**des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes
an den Bundestag des DTTB**

Das DTTB-Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung**§ 5 Zweckverwirklichung und Aufgaben**

Der DTTB hat vor allem folgende Aufgaben:

...

9. die Herausgabe ~~einer Fachzeitschrift~~ eines Fachmagazins, das als Print- und/oder Digitalmagazin herausgebracht werden kann.

...

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

18.2 Die Mitglieder, mit Ausnahme der Regionalverbände, sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Zu den finanziellen Pflichten der Mitgliedsverbände gehört es auch, eine der Anzahl ihrer Vereine entsprechende Zahl des amtlichen Organs des DTTB (Fachmagazin als Print- und/oder Digitalmagazin) abzunehmen. Der Preis pro Verein/Jahr entspricht der Jahresbezugsgebühr der Printausgabe des amtlichen Organs des DTTB, unabhängig davon, ob die Printausgabe oder ausschließlich die Digitalausgabe bezogen wird.

Die Mitgliedsverbände sind ferner verpflichtet, ihre Satzungen und Ordnungen an die durch Schaffung eines Lizenzspielerstatutes begründete Änderung der Rechtsbeziehungen der Vereine zum DTTB und den Mitgliedsverbänden anzupassen.

Ab 01.07.2021 wird obiger § 18.2 wie folgt ersetzt:

Die Mitglieder, mit Ausnahme der Regionalverbände, sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Als Verein im Sinne der Regelung in § 63, Ziffer 1, gelten unabhängig von einer Mitgliedschaft im Mitgliedsverband alle diejenigen Vereine/Abteilungen, die mindestens eine Leistung des jeweiligen Mitgliedsverbandes oder des DTTB in Anspruch nehmen. Bei Vereinen, die über mehrere Tischtennis-Abteilungen verfügen, ist jede dieser Abteilungen Verein im Sinne dieser Satzung. Zu den finanziellen Pflichten der Mitgliedsverbände gehört es auch, eine der Anzahl ihrer Vereine entsprechende Zahl des amtlichen Organs des DTTB (Fachmagazin als Print- und/oder Digitalmagazin) abzunehmen. Der Preis pro Verein/Jahr entspricht der Jahresbezugsgebühr der Printausgabe des amtlichen Organs des DTTB, unabhängig davon, ob die Printausgabe oder ausschließlich die Digitalausgabe bezogen wird.

Die Mitgliedsverbände sind ferner verpflichtet, ihre Satzungen und Ordnungen an die durch Schaffung eines Lizenzspielerstatutes begründete Änderung der Rechtsbeziehungen der Vereine zum DTTB und den Mitgliedsverbänden anzupassen.

§ 55 Protokoll, Bekanntmachung

55.2 Beschlüsse des Bundestags sind im amtlichen Organ des DTTB (Print- und Digitalmagazin) bekannt zu machen.

Beitrags- und Gebührenordnung

1. Beiträge und Gebühren seitens der Mitgliedsverbände

1.1 Bundesbeitrag

1.1.6 Die Erhebung des Beitrags erfolgt auf Grundlage des prozentualen Anteils der Vereine eines Mitgliedsverbandes an der Gesamtzahl der Vereine der Mitgliedsverbände (1/3) sowie des prozentualen A-teils der Damen- und Herren-Mannschaften eines Mitgliedsverbandes an der Gesamtzahl der Damen- und Herren-Mannschaften der Mitgliedsverbände (2/3). Hierbei werden 6-er-Mannschaften voll, 4-er-Mannschaften nur zu 2/3 berechnet. Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Basis der Vereins- und Mannschaftszahlen zum Beginn des Haushaltsjahres (ab 01.09.2020 lautet der Satz: Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Basis der Vereins- und Mannschaftszahlen zum 1. September des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres).

(Ab 01.07.2021 gilt ergänzend: Als Vereine gelten hierbei unabhängig von einer Mitgliedschaft im Mitgliedsverband alle diejenigen Vereine/Abteilungen, die mindestens eine der nachfolgenden Leistungen des jeweiligen Mitgliedsverbandes oder des DTTB in Anspruch nehmen:

- *Besitz einer Spielberechtigung mindestens eines Mitglieds für diesen Verein,*
- *Teilnahme mindestens eines Mitglieds am Spielbetrieb (betrifft sowohl Veranstaltungen für Mannschaften als auch Veranstaltungen mit Individualwettbewerben),*
- *Teilnahme mindestens eines Mitglieds an Aus-/Fort-/Weiterbildungen (u. a. im Bereich der Übungs-leiter, Trainer, Schiedsrichter etc.),*
- *Serviceleistungen der Online-Plattformen,*
- *Bezug des ~~Verbandsmagazins~~ amtlichen Organs des DTTB (Fachmagazin als Print- und/oder Digitalmagazin).*

1.2 Meldegebühren für die Teilnahme an Bundesveranstaltungen (je Mannschaft)

1.3 Meldegebühren für die Teilnahme an Bundesveranstaltungen (je Spieler)

1.4 Turniergenehmigungen von Turnieren der Mitgliedsverbände

1.5 Ordnungsgebühren (je Verstoß)

1.6 Übernahme von Kosten

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis (3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **mehrheitlich mit mind. 3/4 der anwesenden Stimmen angenommen**

ANTRAG

Nr. 4

des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes an den Bundestag des DTTB

Das DTTB-Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§ 22 Wählbarkeit, Amtszeit, Haftung

22.4 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums, eines Ausschusses oder einer Rechts- bzw. Kontrollinstanz vorzeitig aus oder kann eine satzungsgemäße Wahlposition nicht durch Wahlen oder eine satzungsgemäße Bestätigungsposition nicht durch Bestätigung besetzt werden, so erfolgt eine kommissarische Bestellung. Die kommissarische Bestellung erfolgt durch das Präsidium, außer bei Mitgliedern der Ethikkommission, für deren Bestellung das Bundesgericht zuständig ist. Diese Bestellung bedarf der Zustimmung des nächstfolgenden Bundestages. Ausnahme: Kommissarisch bestellte Vertreter der in § 22.2 als Ausnahme genannten Personen bedürfen keiner Zustimmung.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **mehrheitlich mit mind. 2/3 der anwesenden Stimmen angenommen**

**des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes
an den Bundestag des DTTB**

Das DTTB-Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung**§ 40 Kontrollkommission**

40.5 Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten für die Dauer von bis zu sechs Monaten über den vorläufigen Entzug der Lizenz von Schiedsrichtern und Trainern sowie die vorläufige Suspendierung von Spielern und Funktionsträgern in den Fällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass Kinder und/oder Jugendliche innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs Opfer von Gewalt jeder Art oder ~~sexuellen Missbrauchs~~ oder einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat geworden sind.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zum Sportgericht gegeben.

§ 56 Aufgaben der Rechtsprechungsorgane

56.1 Den Rechtsprechungsorganen obliegt die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

...

- gegenüber Bundesangehörigen und Inhabern von Lizenzen und Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden, sofern rechtskräftige Verurteilungen wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat vorliegen, die für ein erweitertes Führungszeugnis eintragungspflichtige ~~Sexualstraftaten vorliegen, sind und/oder im Fall der rechtskräftigen Verurteilung wegen Verleumdung im Sinne des StGB in Beziehung auf die in § 72a SGB VIII genannten Straftaten.~~
- ~~— gegenüber Bundesangehörigen im Fall der rechtskräftigen Verurteilung~~
 - ~~• einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des 13. Abschnitts des StGB und/oder~~
 - ~~• einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat und/oder~~
 - ~~• wegen Verleumdung im Sinne des StGB~~

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V.
an den Bundestag des DTTB

Nr. 7

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§ 54 Wahlen

54.1 Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Selbst dann wird jedoch geheim abgestimmt, wenn auch nur ein Stimmberechtigter dies verlangt. Im Falle der zu wählenden Mitglieder des DTTB-Präsidiums erfolgt die Wahl immer schriftlich und geheim.

54.2 Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit höchster Stimmenzahl statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt. Bei der Stichwahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

54.3 Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Abstimmungsergebnis (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **mehrheitlich mit mind. 2/3 der anwesenden Stimmen angenommen**

ANTRAG

Nr. 8

des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes an den Bundestag des DTTB

Das DTTB-Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§ 66 Beschlussfassung

66.1 Die Neufassung der Satzung wurde am ~~1. Juli 2020 per Umlaufverfahren~~ 21. November 2020 durch den DTTB-Bundestag beschlossen.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis (2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich): **mehrheitlich mit mind. 2/3 der anwesenden Stimmen angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**A 1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)****1.1 Allgemeines**

Zweck der Wettspielordnung (WO) ist es, ...

... für alle nicht behandelten Fragen festlegen.

1.2 Abweichungen

Abweichungen und eigene Regelungen dürfen ...

... seitens des Verbandes nicht nachgekommen ist.

1.3 Gutachten

Dem Ressort Wettspielordnung des DTTB obliegt es ...

... bei nächstmöglicher Gelegenheit zu entscheiden.

1.4 Ausnahmen auf Grund von Vorgaben staatlichen Rechts

Sollten einzelne Vorgaben der WO ...

... das Ressort Wettspielordnung des DTTB zuständig.

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**A 1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)****1.4 Ausnahmen auf Grund von Vorgaben staatlichen Rechts**

(Nummerierung unter dem Vorbehalt eines Beschlusses zum Antrag auf Aufteilung von WO A 1 in vier Unterpunkte.)

Sollten einzelne Vorgaben der WO ...

Das Entscheidungsgremium darf darüber hinaus Abweichungen von korrespondierenden oder zusätzlichen Bestimmungen, wie z. B. Durchführungsbestimmungen Teil A und Teil B, aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten beschließen.

Das Entscheidungsgremium darf alle Vorschriften des Abschnitts M auch dann anwenden, wenn die Vorgaben staatlichen Rechts dies im Einzelfall nicht ausdrücklich erfordern, sondern wenn es - ggf. auch nur einzelne - Vorgaben staatlichen Rechts gibt, die einen Tischtennis-Wettkampfbetrieb ohne jegliche Einschränkungen unmöglich machen.

Jeder Mitgliedsverband muss für die Wirksamkeit von Abweichungen gemäß Abschnitt M der WO jeweils ein einziges Entscheidungsgremium festlegen, legitimieren und in seinen Ausführungsbestimmungen zu WO A 1 veröffentlichen.

...

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**A 1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)****1.5 Fristen**

Auf nach dem Kalender bestimmte Fristen findet § 193 BGB keine Anwendung.

(Nummerierung unter dem Vorbehalt eines Beschlusses zum Antrag auf Aufteilung von WO A 1 in vier Unterpunkte.)

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**A 5 Definitionen****A 5.1 Allgemeines**

Altersklasse ist eine Unterteilung des Spielbetriebes nach Alter. Die geschlechtsspezifischen Unterteilungen heißen in allen Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs „Mädchen“ bzw. „Jungen“ (jeweils mit Alterszusatz) und in allen Altersklassen der Altersgruppe Senioren „Seniorinnen“ und „Senioren“ (jeweils mit Alterszusatz).

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**A 19.3 Rechtsweg**

Das Ahnden von Verstößen sowie sämtliche Festlegungen im Spielbetrieb (z. B. Terminpläne, Genehmigung von Mannschaftsmeldungen und Spielberichten, Abschlusstabellen) durch die zuständigen Stellen sind Entscheidungen, gegen die innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Bekanntwerden der Rechtsweg beschritten werden kann.

Dabei sind die Bestimmungen des DTTB bzw. des Verbandes, dessen zuständige Stelle die Entscheidung getroffen hat, maßgeblich.

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG

Nr. 15

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

B 7 ~~Aufgabe,-Verlust, oder Ruhen~~ Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer Spielberechtigung

7.1 Verlust

Ein ~~Der~~ Spieler verliert automatisch, ...

... seinem Mitgliedsverband mitzuteilen.

7.2 Löschung

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus ...

... sind in click-TT vorzunehmen.

7.3 Wiederaufleben

Ein Antrag auf Wiederaufleben einer gelöschten Spielberechtigung ...

... gemäß den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ~~nötig~~ erforderlich.

7.4 Sofortiger Wechsel

Abweichend ~~davon~~ von den Regelungen und Terminen von WO B 4 und B 5 ist ein sofortiger Wechsel der Spielberechtigung ...

... länger als ein Jahr zurückliegt.

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**B 7 Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung**

...

Eine Spielberechtigung erlischt darüber hinaus zum Ende der laufenden Halbserie (30. Juni bzw. 31. Dezember), wenn der Verein die Löschung dieser Spielberechtigung beantragt. Der bisherige Verein ist verpflichtet, den betreffenden Spieler auf dessen Wunsch hin zu Veranstaltungen mit Individualwettbewerben zu melden, soweit die Veranstaltungen in der laufenden Halbserie stattfinden und der Spieler dort startberechtigt ist.

...

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**

**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**E 2.5 Ende des Mannschaftskampfes**

...

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich für Spielklassen bzw. Gruppen beschließen, alle zum Spielsystem gehörenden Spiele auszu-tragen.

...

E 2.6 Tabellenpunkte

...

Der DTTB, die Verbände und ggf. deren Gliederungen dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen beschließen.

...

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG

Nr. 18

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E 4.1 Einzelaufstellung

...

Die einzelnen Spieler müssen in den Spielsystemen gemäß WO E 6.2, E 6.3.1, E 6.3.2 und E 6.4.1 entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke (A1 bis A6, B1 bis B6 bzw. A1 bis A4, B1 bis B4) aufgestellt werden.

...

Im Corbillon-Cup-System und im Modifizierten Swaythling-Cup-System muss nicht entsprechend der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung nach Spielstärke aufgestellt werden.

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG

Nr. 19

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

F 3.4.4 Direktaufstieg

Grundsätzlich ~~hat~~ jeder Gruppensieger in der Altersgruppe Erwachsene hat das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.

...

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**G 1 Mannschaftsstärke**

- 1.1 In allen Spielklassen der Herren mit Ausnahme der TTBL und der Bundesspielklassen wird mit Sechser-Mannschaften gespielt.
- 1.2 In allen anderen Spielklassen wird mit Vierermannschaften gespielt.
- 1.3 Abweichende Regelungen von WO G 1.1 und G 1.2 dürfen die Mitgliedsverbände für alle Spielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich ~~die unteren Spielklassen gemäß WO A 1, für alle Spielklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren sowie für alle Damenspielklassen~~ beschließen.

Inkrafttreten: 01.01.2021

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts
Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**G 7.4 Folgen von Zurückziehung und Streichung für die folgende Spielzeit**

7.4.1 Eine Mannschaft, die zurückgezogen oder gestrichen worden ist, verliert nach der laufenden Spielzeit das Recht auf Spielklassenzugehörigkeit zu jeder Spielklasse ~~und darf in der nachfolgenden Spielzeit nur als neue Mannschaft in der untersten Spielklasse gemeldet werden.~~

7.4.2 Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich alternativ festlegen, dass zurückgezogene und gestrichene Mannschaften nach der laufenden Spielzeit in die nächsttiefere Spielklasse absteigen. Erfolgt in einem solchen Fall der Abstieg einer zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaft aus der Oberliga in die Spielklasse eines Verbandes, so finden dessen einschlägige Bestimmungen über die Behandlung solcher Mannschaften Anwendung.

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**H 1.3.1 Reservespieler**

Ein Stammspieler ~~bei den Damen bzw. bei den Herren~~, der in der vorangegangenen Halbserie ~~an weniger als drei Punktspielen seines Vereins entweder~~ in der Mannschaftsmeldung, ~~in der er als Stammspieler gemeldet worden ist, an weniger als drei Punktspielen seines Vereins der Damen oder in der der Herren~~ im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauffolgenden Halbserie zum Reservespieler.

...

Inkrafttreten: 1.1.2021

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**H 1.3.1 Reservespieler**

...

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

Für die Ermittlung des Reservevermerks im Dezember 2020 und Juni 2021 gilt:

Die Vorschriften der beiden vorgenannten Absätze von WO H 1.3.1 kommen nicht zur Anwendung.

(Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.7.2021)

Spieler der jeweils untersten Damen- oder Herrenmannschaft eines Vereins erhalten grundsätzlich keinen Vermerk als Reservespieler.

...

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**H 1.3.2 Reservespieler**

Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder zum vorangegangenen Wechseltermin die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb den Verein gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein nicht an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

Für die Löschung des Reservevermerks im Dezember 2020 und im Juni 2021 gilt:

Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie **an mindestens einem Punktspiel** seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder ...

(Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.7.2021.)

Der Status als Reservespieler wird im Zuge eines sofortigen Wechsels der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb gemäß WO B 7 automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich: **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**)

**des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**H 3.3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung**

Wird bei der Überprüfung einer Mannschaftsmeldung festgestellt, dass sie nicht den Vorschriften gemäß WO H 2.1.5 und H 2.2 bis H 2.4 entspricht, muss die zuständige Stelle die Meldung entsprechend korrigieren.

Sie darf zu diesem Zweck

- Spieler löschen (z. B. nach Rücknahme eines Wechsels).
- unzulässig in einer Mannschaft gemeldete Spieler einer anderen Mannschaft – ggf. nach Kontakt zum antragstellenden Verein – zuordnen,
- die Reihenfolge von Spielern innerhalb einer Mannschaft ändern,
- Spielern einen Sperrvermerk erteilen.

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**H 4.3 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die Mannschaftsmeldung**

Sofern die Zurückziehung/Streichung bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Rückrunde für diese Mannschaft erfolgt ist, dürfen alle Spieler dieser Mannschaft, die keinen Sperrvermerk haben, in der Rückrunde nur in der bisherigen oder einer oberen Mannschaft dieser Mannschaftsmeldung des Vereins gemeldet werden.

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**I 1 Bedingungen für Austragungsstätten****1.1 Spielraum**

...

1.1.2 Die Anzahl der Spielräume (Boxen) bei Mannschaftskämpfen ist

- für die BSK auf zwei festgelegt,
- für Spielklassen unterhalb der BSK bei Sechser- und Vierer-Mannschaften sowie solchen, für die das Braunschweiger System angewendet wird, auf zwei, bei allen anderen Dreier- und Zweier-Mannschaften auf einen festgelegt

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**

**des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**I 4 Mannschaftsaufstellung****4.1 Einsatzberechtigung**

In der Mannschaftsaufstellung für einen Mannschaftskampf dürfen nur die in der zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes gültigen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse aufgeführten Spieler enthalten sein, ~~die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für diese Altersgruppe für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für diese Mannschaft besitzen~~ soweit sie gemäß den einschlägigen Vorschriften (z. B. zu Spielberechtigungen, Sperrvermerken und Sperrern) einsatzberechtigt sind. Dies gilt auch für neu angesetzte Mannschaftskämpfe und Entscheidungsspiele.

...

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Präsidiums des Deutschen Tischtennis-Bundes
an den Bundestag des DTTB**

Das DTTB-Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**Abschnitt L Werbebestimmungen****1 Geltungsbereich/Allgemeines****1.2 Grundsatz**

Werbung für E-Zigaretten, Tabak und Werbung, die gegen die guten Sitten sowie gegen die gebotene politische und weltanschauliche Neutralität des Sports verstößt, ist verboten.

~~Werbung für alkoholische Getränke ist im Spielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten.~~

Im gesamten Spielbetrieb ist Werbung für destillierte alkoholische Getränke auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten. Darüber hinaus ist im Spielbetrieb der Altersgruppe Nachwuchs auch Werbung für alkoholische Getränke auf der Spielkleidung und innerhalb des Spielraums (Box) verboten.

Inkrafttreten: 1.7.2021

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**

ANTRAG

Nr. 31

von Tischtennis Baden-Württemberg e. V. an den Bundestag des DTTB

Tischtennis Baden-Württemberg stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

Abschnitt L Werbebestimmungen

2.7 Schiedsrichterkleidung

~~Werbung auf der Schiedsrichterkleidung ist bei Bundesveranstaltungen nicht gestattet, über Ausnahmen im Rahmen von ITTR-B 2.5.12 entscheidet das Ressort Schiedsrichter des DTTB.~~

Werbung auf Schiedsrichterkleidung darf nicht gegen die guten Sitten verstoßen und nicht die Neutralität der Schiedsrichter infrage stellen.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**

**des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**M 3 Wertung eines unvollständigen Spielbetriebs**

3.3.1 Zusätzlich gilt dann folgende Härtefallregelung zum Erlangen des Startrechts in der nächsthöheren Spielklasse (die Wertung gemäß Abschlusstabelle bleibt dabei unberührt):

Erreicht eine Mannschaft in einer separat erstellten Tabelle aus dem Quotienten der zum Zeitpunkt des Abbruchs erzielten Pluspunkte (Tabellenpunkte) dividiert durch die Anzahl der ausgetragenen Mannschaftskämpfe einen Tabellenplatz, der im Gegensatz zur Abschlusstabelle zum Aufstieg, zur Teilnahme an Relegationsspielen oder zum Klassenverbleib berechtigt, dann kann der Verein der betreffenden Mannschaft innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abbruchs des betreffenden Spielbetriebs einen entsprechenden Antrag auf Härtefallregelung stellen, dem dann entsprechen werden muss.

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**

**des Ausschusses für Leistungssport und des
Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung**M 8 Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung**

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zu der in der WO festgelegten Sanktionierung bei Zurückziehung bzw. Streichung gemäß WO F 3.4.8, G 7.3 und G 7.4
- zur in WO G 7.2.1 geregelten Streichung einer Mannschaft nach dreimaligem Nichtantreten

beschließen.

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

ANTRAG
des Ausschusses für Leistungssport
an den Bundestag des DTTB

Nr. 38

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

B Verwaltung der BSK

5. Anzahl und Umfang der BSK

5.5 Regionale Zuordnung

5.5.5

bisher

...

NRW-Ligen 1 und 2 zur OL NRW

...

neu

...

NRW-Ligen 1, 2 und 3 (nur Herren) bzw. NRW-Ligen 1 und 2 (nur Damen) zur OL NRW

...

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **einstimmig angenommen**

**des Ausschusses für Leistungssport des DTTB
an den Bundestag des DTTB**

Der Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung**D Organisation des Punktspielbetriebes****2 Mannschaftsstärke und Spielsysteme****2.1 Herren Mannschaftsstärke**

In allen Bundesspielklassen der Damen und Herren wird mit Vierer-Mannschaften gespielt.

2.2 Spielsystem

Die Mannschaftskämpfe in den Bundesspielklassen einschließlich evtl. Entscheidungsspiele (z.B. zur 3. Bundesliga, Relegationsrunden) werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem gemäß WO E 6.3.1 ausgetragen. Ausgenommen davon sind die Entscheidungsspiele zur TTBL, die werden im Spielsystem der TTBL (siehe Spielordnung der Tischtennis Bundesliga) ausgetragen werden.

In den Bundesligen tritt nach dem 4. Spiel eine 15minütige Pause ein.

2.3 Ende des Mannschaftskampfes

Für die Bundesligen gilt:

Jeder Mannschaftskampf in den Bundesligen ist beendet, wenn der zum Sieg notwendige Spielpunkt erreicht ist oder alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

Für die Regional- und Oberligen gilt:

Jeder Mannschaftskampf in der Regional-/Oberliga ist beendet, wenn alle zum System gehörenden Spiele ausgetragen sind.

~~Die Mannschaftskämpfe der 2. BL sowie der 3. BL sowie evtl. Entscheidungsspiele zur 2. BL werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem gemäß WO E 6.3.1 ausgetragen. Die~~

Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spieler. Dabei tritt nach dem 4. Spiel (A2 – B1) eine 15minütige Pause ein.

~~Evtl. Entscheidungsspiele zur 3. BL sowie die Mannschaftskämpfe der RL und der OL einschließlich ihrer Entscheidungsspiele (Relegationsrunden) werden mit Sechser-Mannschaften im Paar-kreuz-System gemäß WO E 6.2 ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs Spieler.~~

~~Ab 01.07.2021 gilt:~~

~~Die Mannschaftskämpfe der RL und der OL einschließlich ihrer Entscheidungsspiele (Relegationsrunden) werden mit Vierer-Mannschaften ausgetragen.~~

~~Evtl. Entscheidungsspiele zur 3. BL sowie die Mannschaftskämpfe der RL und der OL einschließlich ihrer Entscheidungsspiele (Relegationsrunden) werden mit Sechser-Mannschaften im Paar-kreuz-System gemäß WO E 6.2 ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt sechs Spieler.~~

2.2 Damen

Die Mannschaftskämpfe der BL sowie evtl. Entscheidungsspiele zur 1. BL und zur 2. BL werden mit Vierer-Mannschaften im Bundessystem gemäß WO E 6.3.1 ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt in diesen Spielklassen vier Spieler. Dabei tritt nach dem 4. Spiel (A2 – B1) eine 15minütige Pause ein.

~~Evtl. Entscheidungsspiele zur 3. BL sowie die Mannschaftskämpfe der RL und der OL einschließlich ihrer Entscheidungsspiele (Relegationsrunden) werden mit Vierer-Mannschaften im Werner-Scheffler-System gemäß WO E 6.3.2 ausgetragen. Die Sollstärke einer Mannschaft beträgt vier Spieler.~~

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**

ANTRAG

Nr. 43

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Ju- gendsport an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Jugendsport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen Teil A

8 Startberechtigung / Meldung

8.1. ...

Die Meldung von Spielern oder Mannschaften ist vom

- jeweiligen Mitgliedsverband oder
- ~~vom DTTB~~ oder
- jeweiligen nominierten oder qualifizierten Spieler, der im Ausland spielt,

fristgerecht (gemäß Ausschreibung) an das Generalsekretariat zu richten bzw. in click-TT vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**

ANTRAG

Nr. 44

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressort Jugendsport an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport und das Ressort Jugendsport stellt folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen Teil A

13 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen

Nr.	Veranstaltung	Einzel männl.	Einzel weibl.	Doppel männl.	Doppel weibl.	gem. Doppel
13.1.1	Deutsche Einzelmeisterschaften Damen/Herren	32	32	16	16	16
13.1.2	Deutsche Meisterschaften der Leistungsklassen	32	32	16	16	–
	– A-Klasse Damen/Herren	32	32	16	16	–
	– B-Klasse Damen/Herren	32	32	16	16	–
13.1.3	Deutsche Einzelmeisterschaften Jugend 18	48	48	24	24	<u>48</u> (ab 1.1.2022)
13.1.4	Deutsche Einzelmeisterschaften Jugend 15	48	48	24	24	<u>48</u> (ab 1.1.2022)

...

14 Veranstaltungen mit Anzahl der Tische pro Tag

Nr.	Veranstaltung	Tische Tag 1	Tische Tag 2	Tische Tag 3	Tische Tag 4
14.1.1	Deutsche Einzelmeisterschaften Damen/Herren	8	2		
14.1.2	Deutsche Einzelmeisterschaften für Verbandsklassen	24	12	-	-
14.1.3	Deutsche Einzelmeisterschaften Jugend 18	12	⁸ 12 (ab 1.1.2022)	-	-
14.1.4	Deutsche Einzelmeisterschaften Jugend 15	12	⁸ 12 (ab 1.1.2022)	-	-

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**

**von Tischtennis Baden-Württemberg e. V.
an den Bundestag des DTTB**

Tischtennis Baden-Württemberg stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung**7 Schiedsrichter-Einsatz**

7.6 Bei Mannschaftskämpfen in den Bundesligen und der TTBL werden keine Blazer getragen. Der OSR kann bei anderen Veranstaltungen entscheiden, dass einheitlich keine Blazer getragen werden. Werden keine Blazer getragen, ~~sind weder Namens- oder Funktionsschilder noch der ITTF-Pin zu tragen.~~ ist der ITTF-Pin nicht zu tragen.

Inkrafttreten: per sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**

ANTRAG

Nr. 47 (D1)

des Ausschusses für Leistungssport und des Ressorts Wettspielordnung an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB und das Ressort Wettspielordnung des DTTB stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

I 4.1 Einsatzberechtigung

In der Mannschaftsaufstellung für einen Mannschaftskampf dürfen nur die in der gültigen Mannschaftsmeldung dieser Altersklasse aufgeführten Spieler enthalten sein, die zum Zeitpunkt des Mannschaftskampfes die Spielberechtigung für diese Altersgruppe für ihren Verein und die Einsatzberechtigung für diese Mannschaft besitzen. Dies gilt auch für neu angesetzte Mannschaftskämpfe und Entscheidungsspiele.

Zusätzlich gilt für die Einsatzberechtigung: Bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene sind nur solche Spieler einsatzberechtigt, die in der betreffenden Halbserie an mindestens drei Punktspielen ihres Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen haben. Sofern der betreffende Verein mehr als eine Mannschaft in der jeweiligen Altersklasse gemeldet hat, gilt diese Bedingung nicht für Spieler der untersten Mannschaft.

Die Vorschrift bezüglich der Mindesteinsätze als Voraussetzung für die Einsatzberechtigung bei Entscheidungsspielen in der Altersgruppe Erwachsene kommt in der Spielzeit 2020/21 nicht zur Anwendung. (Diese Vorschrift entfällt mit Wirkung vom 1.7.2021.)

...

Inkrafttreten: sofort

Abstimmungsergebnis (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen + Zustimmung von mind. 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich): **mehrheitlich angenommen – auch mind. 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt**